

Freiheit, Gleichheit, Demokratie? Das neue Standort-Entwicklungsgesetz und seine (Un-)Vereinbarkeit mit Verfassungs- und Europarecht

Themenbereich 1

Karin HILTGARTNER, Department für Raumplanung,
TU Wien, Karlsplatz 13, 1040 Wien,
hiltgartner@law.tuwien.ac.at
Tel. 58801 280117
www.ifip.tuwien.ac.at

Motivation und zentrale Fragestellung

Die Umweltverträglichkeitsprüfungs-Verfahren zur dritten Piste in Schwechat, zur 380 kV-Salzburgleitung und zum Lobau Tunnel haben eine umfassende Diskussion über UVP Verfahren und deren Vereinbarkeit mit dem Wirtschaftsstandort Österreich ausgelöst. Um die Entwicklung des Wirtschaftsstandortes zu gewährleisten, veröffentlichte die Bundesregierung im Juli 2018 einen neuen Gesetzesentwurf, welcher eine bevorzugte Behandlung für Projekte im „besonderen öffentlichen Interesse der Republik Österreich“ vorsieht. Dieser Beitrag stellt den Gesetzesentwurf vor, analysiert die vorgeschlagenen Instrumente und überprüft diese auf ihre Vereinbarkeit mit europarechtlichen und verfassungsrechtlichen Vorgaben.

Methodische Vorgangsweise

Dem Beitrag liegt eine Rechtsanalyse des Ministerialentwurfs des Standort-Entwicklungsgesetz zu Grunde. Auf Basis dieser Forschung wird eine Überprüfung der Kernelemente dieses neuen Gesetzes mit übergeordneten Rechtsinstrumenten vorgenommen. Diese Überprüfung findet einerseits auf Ebene des Europarechtes, primär an Hand der UVP Richtlinie statt. Andererseits wird der Gesetzesentwurf auf Einhaltung verfassungsrechtlich gewährleisteter Rechte kontrolliert. Ergänzend wird eine Literaturrecherche vorgenommen, welche auf Grund der Aktualität des Ministerialentwurfes lediglich auf eine beschränkte Anzahl an wissenschaftlichen Beiträgen zurückgreifen kann.

Ergebnisse und Schlussfolgerungen

Der Entwurf zum Standort-Entwicklungsgesetz sieht vor, dass Projekte einen besonderen Status erlangen können, welcher ihnen einen speziellen Ablauf des UVP Verfahrens ermöglicht. Konkret soll für Vorhaben, welche „außerordentlich positive Folgen für den Wirtschaftsstandort Österreich erwarten lassen“, das UVP nach Ablauf einer festgesetzten Zeitspanne als positiv beendet gelten. Vorhaben können diesen Status auf Vorschlag eines Landeshauptmannes oder Mitglieds der Bundesregierung erlangen. Dieser Vorschlag soll von einem „Standort-Entwicklungsbeirat“ überprüft werden. Bei Bestätigung der Bedeutung des Projektes durch den Beirat entscheidet die Bundesregierung, über die Erteilung der Bestätigung des „besonderen öffentlichen Interesses der Republik Österreich“ und veröffentlicht eine Verordnung, welche eben so ausgewählten Projekten aufzählt. Daran knüpft sich die Konsequenz, dass bei diesen Vorhaben ein Jahr nach Kundmachung der Verordnung das UVP Verfahren geschlossen wird und das Projekt als gemäß dem UVP Gesetz als genehmigt gilt.

Dieses Vorgehen erfüllt allerdings nicht die Voraussetzungen eines Verfahrens gemäß UVP Richtlinie und verstößt damit gegen Europarecht. Auch die Grundrechtecharta der EU sowie die Europäische Menschenrechtskonvention dürfen durch diese Regelung verletzt werden. Auf verfassungsrechtlicher Ebene scheint jedenfalls der Gleichheitsgrundsatz, aber auch das Recht auf einen gesetzlichen Richter durch dieses Vorgehen gefährdet. Auch die Staatszielbestimmung zum umfassenden Umweltschutz könnte diesem Gesetzesentwurf entgegenstehen.

Literatur

- Wagner, Erika, Weit über den Strang gehauen: Der Ministerialentwurf des Standortentwicklungsgesetzes, RdU 2018/121
Stöglehner, Gernot, Stellungnahme zum Ministerialentwurf betreffend Bundesgesetz über die Entwicklung und Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes Österreich, 7.8.2018

Hiltgartner, Karin, Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Entwicklung und Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes Österreich (Standort-Entwicklungsgezetz), 30.7.2018